



# Satzung

Kameradschaft ehemaliger  
Soldaten Thüle e.V.



*Kameradschaft ehem. Soldaten Thüle e.V.  
gegr. 1894*



Satzung des Vereins

Kameradschaft ehemaliger Soldaten Thüle e.V.

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Kameradschaft ehemaliger Soldaten Thüle e.V.". Der Sitz des Vereins ist Salzkotten-Thüle. Die Vereinigung wurde im Jahre 1894 als damaliger Krieger-, Landwehr- und Reserveverein gegründet.

## § 2 Aufgaben, Zweck und Geschäftsjahr

Die Kameradschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.  
Zweck des Vereins ist:

- a) der Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz.
- b) getreu der Überlieferung die Liebe und Treue zur Heimat zu erhalten und durch Pflege echter Kameradschaft in Freud und Leid den Gemeinschaftsgeist zu beleben und zu fördern.
- c) die Erhaltung und Pflege von Gedenkstätten und Ehrenmalen, sowie deren Ausschmückung an besonderen Gedenktagen (Volkstrauertag), Kranzniederlegungen etc.
- d) ehrenhaftes Gedenken der Toten und Vermissten aller Kriege durch würdige Gedenkfeiern.
- e) die Betreuung von Witwen verstorbener Vereinsmitglieder.
- f) Veranstaltungen der Kameradschaft ehemaliger Soldaten werden als echtes Volks- und Heimatfest gefeiert.
- g) Ausübung und Förderung des Schießsportes.

Die Kameradschaft ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Organmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kameradschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder ehemaliger Soldat und jede Soldatin ohne Rücksicht auf seinen/ihren innegehabten Dienstgrad oder seine/ihre ehemalige Dienststellung werden.  
Ebenso kann jede Person, die den Einberufungsbescheid besitzt, Mitglied werden, sowie Mitglieder und ehemalige Mitglieder von Polizei, ehem. Grenzschutz und Bundespolizei.

Ehrenmitglieder können vom Vorstand ernannt werden. Sie müssen sich um den Verein verdient gemacht haben. Jedes Mitglied, das das 80-igste Lebensjahr vollendet hat und mindestens 20 Jahre Vereinsmitglied ist, wird zum Ehrenmitglied ernannt. Die Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt.

Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger kameradschaftlicher Achtung und sind bereit, soldatische Traditionen zu pflegen und zu fördern.

### § 4 Aufnahme neuer Mitglieder

Das Gesuch um Aufnahme in die Kameradschaft ist schriftlich oder mündlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Dieser entscheidet auch über die Aufnahme.

### § 5 Beitragsentrichtung

Der Beitrag wird durch Bankeinzugsverfahren erhoben. Wer hieran nicht teilnimmt, ist verpflichtet, seinen Beitrag spätestens bis zum 1. Juli eines jeden Jahres auf das Konto der Kameradschaft einzuzahlen oder beim Kassierer zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, festgelegt bzw. geändert. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z.Z. 10 Euro.

### § 6 Austritt

Die Mitgliedschaft kann schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten, zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und auf geleistete Beiträge. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

### § 7 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden:

- a) Bei schwerem Verstoß gegen Ziele, Satzung oder Beschlüsse der Kameradschaft,
- b) Bei schuldhafter Nichtzahlung des Jahresbeitrages, Schuldhaft verursachte Kosten zu Lasten des Vereins (z.B. Rücklastschrift hat das Mitglied zu tragen)

Mit dem Beschluss über Ausschluss gilt die Mitgliedschaft als beendet. Gegen den vom Vorstand der Kameradschaft mitgeteilten Ausschluss kann der Ausgeschlossene binnen vier Wochen die Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Bei Austritt oder Ausschluss ist Kameradschaftseigentum zurückzugeben.



### § 8 Anzugsordnung

Als Anzug bei Umzügen, Märschen und anderen Veranstaltungen wird von allen Mitgliedern getragen:

- Kameradschaftsmütze
- dunkler, möglichst schwarzer Anzug
- schwarze Schuhe
- weißes Hemd mit Silberkrawatte (bei Beerdigungen und Volkstrauertag: schwarze Krawatte)
- ab 1. Oktober bis 1 April wird (je nach Witterung) ein dunkler Mantel mit dunklen Handschuhen getragen

### § 9 Wahl zum Vorstand

Die Wahl des Vorstandes erfolgt namentlich und für die Dauer von fünf Jahren. Die Wahl jedes einzelnen Vorstandsmitgliedes ist in einem besonderen Wahlgang zu bewirken. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die zweite Wahl. Endet die zweite Wahl ebenfalls mit Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Solbad  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl beantragen, muss geheim gewählt werden.

Zur Durchführung der Wahl ist ein Vereinsmitglied als Wahlleiter zu benennen. Zwei weitere Mitglieder stehen ihm als Stimmzähler bei geheimer Wahl zur Seite.

Vorstandsmitglieder, die durch entschuldigtes Fernbleiben der ordentlichen Generalversammlung nicht zugegen sind, können wiedergewählt werden, wenn der Versammlung ein mündlicher oder schriftlicher Antrag des Betroffenen vorliegt, sich zur Wahl zu stellen.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- |    |                                   |     |                                    |
|----|-----------------------------------|-----|------------------------------------|
| 1. | 1. Vorsitzender und Oberst        | 10. | Fähnrich                           |
| 2. | Stellvertretender Vorsitzender    | 11. | 2 Fahnenoffiziere                  |
| 3. | 1. Geschäftsführer                | 12. | 2 Stellvertretende Fahnenoffiziere |
| 4. | Stellvertretender Geschäftsführer | 13. | Schießmeister der Schießgruppe     |
| 5. | 1. Kassierer                      | 14. | Sämtliche Beisitzer                |
| 6. | Stellvertretender Kassierer       | 15. | Sämtliche Ehrenvorstandsmitglieder |
| 7. | Hauptmann                         |     |                                    |
| 8. | Stellvertretender Hauptmann       |     |                                    |
| 9. | Chronist                          |     |                                    |



*Kameradschaft ehem. Soldaten Thüle e. V.*  
*gegr. 1894*



Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführender Vorstand ist der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Geschäftsführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist gesamt handlungsberechtigt. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt zur Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Ebenfalls hat der erweiterte Vorstand das Recht, aus Termingründen wichtige Entscheidungen, ohne Einberufung der Generalversammlung, zu treffen. Des Weiteren ist der erweiterte Vorstand berechtigt, beratende Mitglieder aus den Reihen der Mitglieder zu ernennen.

Sollte ein Vorstandsmitglied an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert sein, ist es verpflichtet, einen Vertreter zu benachrichtigen.

### **§ 10 Veranstaltungen**

Folgende Veranstaltungen werden von der Kameradschaft im Laufe des Jahres durchgeführt:

- Generalversammlung
- Gedenkfeier anlässlich des Volkstrauertages
- darüber hinaus Kameradschaftsfestlichkeiten nach jeweiligem Vorstandsbeschluss (z.B. Kameradschaftsfeste, Familienwandertage, Vereinsausflüge, Fahrradrallye)

Außerdem nimmt die Kameradschaft auf Einladung an Festen befreundeter Vereine und sonstiger Institutionen, sowie am Bezirksverbandsfest teil.

### **§ 11 Sitzungen und Versammlungen**

Die Mitglieder werden zur General- und Mitgliederversammlung durch Aushang im Vereinslokal, am Informationskasten bei der Kirche und die Tageszeitungen „Westfälisches Volksblatt“ und „Neue Westfälische“ schriftlich eingeladen. Der Generalversammlung obliegt:

- a) Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden.
- b) Gedenkminute für die verstorbenen Kameraden.
- c) Verlesen des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- d) Verlesen der Chronik.
- e) Schießbericht der Schießgruppe.
- f) Kassenbericht für das letzte Vereinsjahr.
- g) Wahl von Kassenprüfern für jeweils 2 Jahre im jährlichen Wechsel.
- h) Wahl des Vorstandes.



*Kameradschaft ehem. Soldaten Thüle e. V.*  
*gegr. 1894*



- i) Aufnahme neuer Mitglieder.
- j) Ehrungen.
- k) Verschiedenes
- l) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder.
- m) Auflösung - Aufhebung

Den Vorsitz der Versammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. In Ausnahmefällen kann vom Vorstand ein Versammlungsleiter eingesetzt werden. Sitzungen des Vorstandes der Kameradschaft ruft der 1. Vorsitzende ein, wenn es die Belange der Kameradschaft erfordern. Außerordentliche Mitgliederversammlungen bzw. Generalversammlungen können vom Vorstand bei Bedarf einberufen werden. Der Geschäftsführer führt bei den Versammlungen Protokoll. Die Protokolle werden vom Protokollführer unterzeichnet.

Einmal jährlich ist eine Gesamtprüfung der Kasse und der Bücher vorzunehmen. Die Prüfer erstatten in der Generalversammlung den Mitgliedern Bericht.

### **§ 12 Jubiläum eines Mitgliedes**

Die Ehrung eines Mitgliedes erfolgt bei 25-, 40-, 50- und 60-jähriger Mitgliedschaft. Zu folgenden Jubiläen werden von der Kameradschaft Glückwünsche ausgesprochen und ein Präsent überreicht: 75-, 80-, 85-, 90-igster Geburtstag, sowie zur Goldenen, Diamantenen und Eisernen Hochzeit. Die Jubiläen sind dem Vorstand zu melden. Die Gratulation wird nach Absprache mit dem 1. Vorsitzenden vorgenommen.

### **§ 13 Todesfall**

Der Todesfall eines Mitgliedes ist von den Angehörigen an den 1. Vorsitzenden zu melden. Der Verein nimmt mit Fahne an der Trauerfeier teil. Wenn möglich wird auch bei auswärtigen Vereinsmitgliedern an der Beerdigung teilgenommen. Zudem wird für den Verstorbenen eine heilige Messe durch den Verein bestellt.

### **§ 14 Auflösung der Kameradschaft**

Der Antrag auf Auflösung der Kameradschaft muss von ¼ der Mitglieder gestellt werden, solange noch 10 Mitglieder gegen die Auflösung sind, ist der Verein unauflöslich. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Stadt Salzkotten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb des Ortsteils Thüle zu verwenden hat.



*Kameradschaft ehem. Soldaten Thüle e.V.*  
*gegr. 1894*



**§ 15**

Die vorstehende Satzung § 1 – 15 wurde am 01. April 2006 durch die Generalversammlung angenommen und tritt mit Wirkung vom gleichen Tage in Kraft.  
Die letzte Satzung tritt ab sofort außer Kraft.

Salzkotten-Thüle, 01. April 2006

Für den Vorstand der Kameradschaft ehemaliger Soldaten Thüle

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzender - Klaus Winkler

\_\_\_\_\_  
2. Vorsitzender – Martin Lenzmeier

\_\_\_\_\_  
1. Kassierer – Peter Schiermeyer

\_\_\_\_\_  
2. Kassierer – Klaus Sonntag

\_\_\_\_\_  
1. Geschäftsführer – Matthias Gerdes

\_\_\_\_\_  
2. Geschäftsführer – Ralf Schütte

\_\_\_\_\_  
Chronist – Reinold Schönemann